

lein erschienen wären; wenigstens bei uns ist der Gemeindevorsteher verpflichtet.

Secr. Richter: Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir ein Zweifel in dieser Hinsicht nicht beiegt. Kommt es zuvörderst darauf an, welche Angelegenheiten die Bevollmächtigten besorgen sollen, so muß man darunter nur die verstehen, welche die ganze Gemeinde betreffen. Zu deren Verwaltung ist entweder ein Vorsteher bestimmt und verpflichtet, oder sie werden von dem jedesmaligen Richter, der zunächst die Gerichtsbank zu besetzen hat, mit besorgt. Dieser Unterschied ist bereits hervorgehoben und zugleich bemerkt worden, daß hierin in allen Theilen des Landes nicht eine gleiche Einrichtung bestehe. Größtentheils besteht die Einrichtung, daß der Richter auch zugleich die Funktion des Communvorstehers mit versteht; wo das der Fall ist, so kann kein Zweifel über seine Legitimation entstehen; er bedarf keiner besondern Vollmacht, denn er ist bei Gericht als Richter und Communvorsteher verpflichtet, mithin als solcher bekannt. Ist der Fall nicht so, sind beide Funktionen nicht in einer Person vereinigt, so scheint mir wieder kein Zweifel obzuwalten, denn auch diese Einrichtung muß der Obrigkeit bekannt sein, selbst wenn eine Verpflichtung nicht vorausgegangen wäre. Auch hier wird es also einer besondern Legitimation nicht bedürfen. Von bloßen Communeinnehmern kann hier keine Rede sein. In jeder Gemeinde wird eine Person vorhanden sein, welche die Communangelegenheiten leitet, die Gemeinde-Versammlungen veranstaltet, und diese ist es auch, welche nach diesem Gesetz im Namen der Gemeinde handeln kann.

Abg. Scholze: Mir ist kein Zweifel beigegangen, denn der die Verwaltung der Commun-Angelegenheiten in pekuniärer Hinsicht zu besorgen, hat allemal auch die Gemeinde zu vertreten.

Abg. Zische: Da muß ich entgegenen, daß das in allen Gemeinden nicht gleich ist. In manchen Gemeinden haben sie ein für allemal einen Einnehmer, und da glaube ich, daß das einschlägt, was der Abg. Scholze bemerkt hat. Aber bei den Gemeinden, wo Mehrere da sind, wo Einer die Führen zu besorgen hat, der Andere die Steuern, der Andere wieder bloß das Communalwesen, da steht das keineswegs fest; auch ist von Jenen keiner als Vorstand anzusehen; da aber selbst die Herren Juristen hierüber nicht im Klaren zu sein scheinen, so kann ich mir eine Erläuterung darüber um so weniger erlauben.

Abg. Atenstädt: Ich wollte nur zu dem, was der Abg. Richter bemerkt hat, noch hinzusetzen, daß, wenn ja der Vorsteher in Ungewißheit sein sollte, ob er in irgend einer Angelegenheit im Namen der Gemeinde handeln könne, so darf er sich nur von der Gemeinde Vollmacht ausstellen lassen. Es sind überhaupt drei Wege in der Paragrafhe vorgeschlagen worden; ich denke doch, daß einer davon passend sein werde.

Abg. Sachse: Ich hätte gewünscht, daß die von der Deputation vorgeschlagene Paragrafhe bestimmter gefaßt worden wäre; denn der zweite Ausweg, wo der Vorsteher aus der Mitte der Gemeinde zu erscheinen hat, ist weitläufiger, läuft

auf ein Syndikat hinaus oder auf Ausstellung einer Vollmacht, die von allen Gemeindegliedern mit unterschrieben werden muß, und wegen der nöthigen Mitunterschrift der Kuratoren ansehnliche Wittwen und lediger Frauenspersonen und Beibringung der Kuratorien und Tutorien mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ich hätte gewünscht, daß bloß eine Person gesetzt wäre, und das ist der Gemeindevorsteher; denn in meiner Gegend versteht man unter Gemeindevorsteher Denjenigen, der die finanziellen Gegenstände der Gemeinde zu versorgen und zu vertreten hat.

Referent Rour: Es ist eben gerade dies sehr verschieden in allen Theilen des Landes, und in den einzelnen Orten und dies hat die Deputation bewogen, den Vorschlag so allgemein zu halten. Einen Punct noch glaube ich zur Sprache bringen zu müssen. Die Ausdrücke: „Gemeinheiten und Genossenschaften“ beziehen sich nicht bloß auf Landgemeinden, sondern z. B. auch auf Innungen, wo die Innungsältesten die Innung vertreten und Vollmachten ausstellen. Hier war es bis jetzt sehr beschwerlich, nach der bestehenden Form in größeren Rechtsachen durch Syndikats-Errichtung die Legitimation herzustellen. Auf das, was der Abgeordnete Sachse erwähnte: es würde die Sache nicht gut ausführbar sein, will ich ganz kurz anführen, wie es diesfalls in der Oberlausitz seit einer langen Reihe von Jahren daher, namentlich auf Grund einer General-Verordnung v. J. 1826 und in Folge eines frühern Oberamts-Patentes vom Jahre 1820 gehalten worden ist. Es erscheinen für die Gemeinden Ausschusspersonen und mit ihnen eine oder ein Paar Gerichtspersonen. Diese Gerichtspersonen bestätigen, daß jene als Ausschusspersonen von der Gemeinde gewählt und beauftragt worden sind, die Rechte der Gemeinde zu vertreten. Hierin fand sich ein dem in diesem Gesetze vorgeschlagenen Verfahren ähnliches, ganz einfaches, leicht ausführbares und ganz unbedenkliches Auskunftsmittel zu Herstellung der Legitimation, was sich vorzüglich in Administrativ-Justiz-Angelegenheiten, für welche es eigentlich nur bestimmt war, praktisch bewährt hat.

Präsident: Ich hätte also die Kammer nun zu fragen: Ob sie in der Fassung der Deputation zur 8. §. des Gesetzes die Paragrafhe annehmen wolle? Wird einstimmig angenommen.

Referent verliest hierauf §. 9., welche lautet:

„(Beschränkung schriftlicher Anträge und Erklärungen). Den Parteien ist zwar gestattet, vor und nach der mündlichen Streitverhandlung Anträge und Erklärungen schriftlich an das Gericht gelangen zu lassen, und Letzteres darf dergleichen Eingaben, wenn sie von der Partei selbst oder von einem zu Betreibung der Advokatur berechtigten Sachwalter verfaßt und unterzeichnet sind, nicht zurückweisen. Zum Ersatz von Gebühren und Auslagen dafür kann jedoch der Gegner, auch wenn er sachfällig wird, niemals angehalten werden, und die Partei selbst ist ihrem Sachwalter dergleichen nur insofern zu entrichten schuldig, als sie denselben zu Entwerfung der Schrift ausdrücklich beauftragt hat.“